

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 3 KR 18/09 B**

L 9 KR 149/08 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 7 KR 98/07 (SG Potsdam)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Brandenburg - Die Gesundheitskasse,  
Potsdamer Straße 20, 14513 Teltow,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n , die Richter S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e sowie die ehrenamtliche Richterin S e t z und den ehrenamtlichen Richter K o c h beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. April 2009 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7.370,27 Euro festgesetzt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

## I

- 1 Die Klägerin beansprucht die Vergütung für den in ihrem Krankenhaus vorgenommenen Einsatz einer Knie-totalendoprothese in Höhe von 7.370,27 Euro. Das von ihr betriebene Krankenhaus dient nach dem Krankenhausplan des Landes Brandenburg der Grundversorgung für die Bereiche Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Innere Medizin und Kinderheilkunde. Bis einschließlich 2006 wurden dort für Versicherte der gesetzlichen Krankensicherung (GKV) auch Implantationen von Knieendoprothesen durchgeführt. Durch Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg wurde der Klägerin im September 2006 mitgeteilt, dass sie für solche Operationen ab Januar 2007 keine Vergütung mehr erhalten werde. Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegte Mindestmenge von 50 Operationen sei nur knapp erreicht. Zudem bestehe in ihrem Versorgungsgebiet kein Bedarf für solche Operationen. Demzufolge ist die Implantation von Knieendoprothesen (DRG I 44 B) in die Budget- und Entgeltvereinbarung 2007 zwischen der Klägerin und ua der Beklagten nicht mehr aufgenommen worden.
- 2 Ungeachtet dessen beansprucht die Klägerin die Vergütung für eine im Januar 2007 durchgeführte Operation, bei der einer Versicherten der Beklagten eine Knie-totalendoprothese implantiert worden ist. Zahlungsaufforderung, Klage (Urteil des Sozialgerichts vom 8.2.2008) und Berufung (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 30.4.2009) sind erfolglos geblieben: Zwar erfüllten die erbrachten Behandlungsleistungen die Abrechnungsvoraussetzungen insbesondere der DRG I 44 B, jedoch habe diese Leistung 2007 im Krankenhaus der Klägerin nicht mehr zu Lasten der GKV erbracht werden dürfen. Zum einen fehle es an der Aufnahme dieser Leistung in die Vereinbarung über das Erlösbudget nach § 11 Abs 1 Krankenhausentgeltgesetz (*KHEntgG*, hier *idF des Zweiten Fallpauschalenänderungsgesetzes vom 15.12.2004, BGBl I 3429*); das insoweit vorgesehene und von der Klägerin nicht durchgeführte Schiedsstellenverfahren nach § 18a KHEntgG dürfe diese nicht umgehen, indem sie die streitige Leistung vereinbarungswidrig erbringe. Zum anderen sei die erbrachte Leistung auch nicht von ihrem Versorgungsauftrag gedeckt. Der Einsatz einer Knie-totalendoprothese sei keine Leistung der allgemeinen Chirurgie, sondern eine orthopädische Leistung. Maßgeblich hierfür sei die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 26.10.2005. Hiernach gehöre die Durchführung von operativen Eingriffen ua am Kniegelenk in das Gebiet der Orthopädie und Unfallchirurgie, nicht aber in das der allgemeinen Chirurgie.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.



## II

- 4 Die Beschwerde ist unbegründet; ob sie den Darlegungsanforderungen nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt, kann deshalb dahinstehen.
- 5 1. Die Klägerin macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes hat die Klägerin grundsätzliche Rechtsfragen formuliert und behauptet, dass diese über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hätten (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig seien (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wären (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). Allerdings fehlt es in der Regel an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 66 mwN*). An der Klärungsfähigkeit einer Rechtsfrage mangelt es ua, wenn eine Entscheidung des Berufungsgerichtes mehrfach begründet ist und nicht für jede dieser Begründungen ein hinreichender Zulassungsgrund geltend gemacht wird (*stRspr, vgl etwa Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 25.6.2007 - B 3 KR 28/06 B - <RdNr 9>; BSG, Beschluss vom 27.7.2006 - B 7a AL 52/06 B - <RdNr 10>, jeweils juris; Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 199*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hält für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob erstens § 11 Abs 1 KHEntgG "die Verpflichtung enthält, einzelne Fallpauschalen in der s. g. Vereinbarung nach § 11 des KHEntgG zu vereinbaren," und ob zweitens "im Krankenhausplan des Landes aufgeführte Krankenhäuser nach § 108 Nr 2 SGB V einen Versorgungsvertrag nach § 109 Abs 4 SGB V schließen müssen". Letzteres sei nicht der Fall, weshalb es auf einen Versorgungsvertrag überhaupt nicht und auf den Versorgungsauftrag "nur in groben Zügen" ankomme. Selbst wenn insoweit die aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG resultierenden Darlegungsanforderungen als erfüllt anzusehen sein sollten, fehlt es an der grundsätzlichen Klärungsfähigkeit dieser Fragen in einem angestrebten Revisionsverfahren. Wie die Klägerin selbst darlegt, hat das LSG seine Entscheidung tragend auf zwei rechtlich selbstständige Gesichtspunkte gestützt, nämlich auf die fehlende Aufnahme der Knieendoprothetik in die Erlösbudgetvereinbarung nach § 11 KHEntgG sowie auf den beschränkten Versorgungsauftrag des Krankenhauses. Eine grundsätzliche Klärung kann deshalb nur erwartet werden, wenn jeder der von der Klägerin aufgeworfenen Fragen grundsätzliche Bedeutung zukommen würde. Das ist hier indes nicht der Fall. Vielmehr ergibt sich bereits aus dem Gesetz, dass auch für ein Plankrankenhaus der Versorgungsvertrag zu beachten ist; insoweit bestimmt § 109 Abs 1 Satz 2 SGB V, dass bei Plankrankenhäusern die Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan als Abschluss des Versorgungsvertrages "gilt". Dementsprechend ist



in ständiger Rechtsprechung des BSG anerkannt, dass ein Krankenhaus nur im Rahmen seines Versorgungsauftrags an der Versorgung von Versicherten der GKV teilhaben kann (*vgl etwa BSG SozR 4-2500 § 109 Nr 7 RdNr 17 mwN*). Dass insoweit erneut Klärungsbedarf entstanden sein könnte, kann dem Beschwerdevorbringen nicht entnommen werden; dafür spricht auch ansonsten nichts.

- 7 2. Die Klägerin macht weiter geltend, die angegriffene Entscheidung beruhe auf einem Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Zu Unrecht sei das für die Krankenhausplanung zuständige Land nicht beigelegt worden, obwohl ein Fall der notwendigen Beiladung iS von § 75 Abs 2 SGG vorgelegen habe. Auch diese Rüge ist unbegründet. An dem Rechtsstreit zwischen dem klagenden Krankenhaus und der beklagten Krankenkasse über die Vergütung einer Krankenhausleistung ist das Land Brandenburg nicht derart beteiligt, dass die Entscheidung ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Eine solche Konstellation ist nur dann anzunehmen, wenn durch die Entscheidung über das streitige Rechtsverhältnis zugleich in die Rechtssphäre eines Dritten eingegriffen wird - wenn also eine Entscheidung nicht getroffen werden kann, ohne dass dadurch unmittelbar Rechte Dritter gestaltet werden. Dies setzt die Identität des Streitgegenstandes im Verhältnis beider Hauptbeteiligter zu dem Dritten voraus (*vgl Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 75 RdNr 10 mwN*). Eine solche rechtsgestaltende Wirkung hat die von der Klägerin erstrebte Entscheidung für das Land Brandenburg nicht. Vielmehr beschränken sich die unmittelbaren Rechtswirkungen allein auf das Verhältnis zwischen Klägerin und Beklagten hinsichtlich des geltend gemachten Zahlungsanspruchs.
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG und die Streitwertfestsetzung auf § 63 Abs 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und § 45 Abs 1 Gerichtskostengesetz.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)